

vom 2. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/14 (9 Mitglieder) hat den Bericht und Antrag der Orientierungsvorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Klimastrategie Kanton Schaffhausen (Orientierungsvorlage) und den Bericht und Antrag der Teilrevision Baugesetz (Schaffung eines Energie- und Klimafonds) in drei Sitzungen beraten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg und Veronika Michel verantwortlich, besten Dank dafür. Allen Kommissionsmitgliedern sowie dem Regierungsrat und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für die sachlichen Diskussionen gedankt. In der Kommission wurde zuerst die Orientierungsvorlage ADS 20-173 beraten und im Anschluss die Teilrevision Baugesetz ADS 20-174. Dieser Ablauf ist auch im Kantonsrat so vorgesehen.

A Klimastrategie Kanton Schaffhausen (Orientierungsvorlage) (ADS 20-173)

1 Allgemeine Erläuterungen zum Bericht und Eintreten

Die beiden Regierungsräte Walter Vogelsanger und Martin Kessler erläuterten die Klimastrategie Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 2020 sowie den Bericht und Antrag zur Klimastrategie. Von Seiten der Verwaltung war Christine Egli, wissenschaftliche Mitarbeiterin Interkantonales Labor (IKL) und Thomas Volken (an der 2. Sitzung vertreten durch Andrea Paoli), Fachstelle Energie (BD) wie auch Kurt Seiler, Amtsleiter IKL/Kantonschemiker, anwesend. Letzterer hat die Klimastrategie im Auftrag des Regierungsrates entworfen und begleitet. Dem Kantonsrat wurde bereits 2019 der Klimaanpassungsbericht der Regierung vorgestellt, ein Jahr zuvor, 2018, ebenso die Energiestrategie (Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik für die Periode 2018-2030). Für ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels hat der Regierungsrat im Herbst 2019 die Erarbeitung einer Klimastrategie in Auftrag gegeben. Parallel zur Erarbeitung der Klimastrategie hat der Kantonsrat zudem im Juni 2020 die entsprechende finanzpolitische Reserve für den Energie- und Klimafonds gutgeheissen. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Departement des Innern DI und dem Baudepartement BD hinsichtlich der beiden Vorlagen wurde betont, da es beim Thema Klima durch den bereits fortgeschrittenen Klimawandel um zwei Aspekte geht: die Anpassung sowie den Schutz. Neben der departementsübergreifenden Zusammenarbeit sei es überaus wichtig mit den Gemeinden und auch auf Kantons- und Bundesebene zusammenzuarbeiten.

Die Klimastrategie enthält verschiedene Sektoren, welche mit 67 Massnahmen angegangen werden sollen. Aus dem Sektor Gebäude wurde als Beispiel das Gebädeförderprogramm

hervorgehoben. Das hinsichtlich der MuKE n 2014 revidierte kantonale Baugesetz trat bereits am 1. April 2021 zusammen mit der angepassten Energiehaushaltsverordnung in Kraft. Weitere Handlungsfelder wie die Elektromobilität wurden dem Kantonsrat bereits zu Kenntnis gebracht.

Die Kommission kam zum Schluss, es handle sich bei der vorliegenden Strategie um einen Wegweiser und wie von der Regierung hervorgehoben, um ein Führungs- und Kontrollinstrument. Viele Massnahmen sind bereits am Laufen oder die Umsetzung ist in Planung. Das Eintreten, welches bei einer Orientierungsvorlage keine rechtliche Relevanz hat, war unbestritten.

2 Detailberatung

Die Kommission hat sich eingehend mit der «Klimastrategie Kanton Schaffhausen» auseinandergesetzt, dazu wurde der Bericht seitenweise beraten.

Klimaszenarien, das globale Klima und die lokalen Wetterereignisse wurden im Rahmen der seitenweisen Beratung der Vorlage des Regierungsrates diskutiert.

Besonders besprochen wurden in den Sektoren Abfall die Bedingungen für das effektive Kunststoffrecycling; im Sektor Landwirtschaft die Förderung der lokalen Produktion und der standortangepasste Pflanzenbau; Foodwaste im Privat-, aber auch im Gastrobereich, der Klimawandel auf dem Teller und schliesslich das Konsumentendenken, wie krumm dürfen Gurken oder Kartoffeln sein?

Bezüglich Bekämpfung der Neophyten sollen die Gemeinden mit Massnahmen und einer Eingreifgruppe auch gemeindeübergreifend unterstützt werden. Ein grosser Gewinn wären dabei gute Informationen um die Kenntnisse der Bevölkerung diesbezüglich zu erweitern, stellte die Kommission fest.

Die Kommission hat sich die Mühe gemacht alle Sektoren und betreffenden Steckbriefe zu den Massnahmen (siehe <https://sh.ch/CMS/get/file/088eb7b4-c369-4bfd-889a-c0521b6afa3c>) intensiv zu behandeln und engagiert zu besprechen.

Massnahmen im Rahmen der Wasserwirtschaftsplanung würden berücksichtigt, versicherten die zuständigen Stellen. Starkniederschlagsereignisse, Rückhaltebecken und Sammelwasser für die Wiederverwendung waren Thema, ebenso wurde nachgefragt, ob innovative Bewässerungsanlagen für Rebbau und andere Kulturen gefördert werden.

Es zeigte sich in den Fragen und Antworten, dass die zuständigen Stellen im Aufbau der betreffenden Massnahmen stehen und in vielen Bereichen noch keine eindeutigen Ergebnisse präsentieren können.

Aufgegleist sind zum Beispiel Massnahmen, die den Gemeinden das energetische Potential von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) aufzeigen. Diese benötigen relativ viel Energie, für die die ARA durch Wärmerückgewinnung und Optimierung in der Nutzung des Klärgases für einen Teil des Energieverbrauchs selbst aufkommen könnten.

Vom Begriff Suffizienz versus Einsparpotential, nämlich wie vom Überfluss zu einem vernünftigen Mass des Energieverbrauchs gefunden wird (Suffizienz – Effizienz – Konsistenz, die drei Nachhaltigkeitsstrategien) über die Optimierung der Wertschöpfungskette Holz führte eine ausführliche Diskussion zur Höhe der Einspeisevergütung und ob eine Erhöhung zur Förderung der Solarenergie beizutragen habe oder nicht.

Zum Gasnetzausbau (sollte das Erdgas 2050 auf netto Null gesetzt werden) wurde von einigen Kommissionsmitgliedern festgehalten, es sei unsinnig, wertvolle lokale Wärmeverbünde durch den Ausbau von bestehenden Gasnetzen zu konkurrenzieren. Dort, wo keine anderen erneuerbaren Energien eingesetzt werden können, wie in den Innenstädten mache dieser Ausbau

hingegen Sinn. Bauliche Aspekte bezüglich Versiegelung der Böden, Durchlüftung von Quartieren und Siedlungen, Kaltluftzufuhr und Beschattung, wie auch immer wieder die Wichtigkeit betont wurde von einer qualitativ guten Information der Bevölkerung mit ausführlicher Kommunikation.

Den Bereich Klimaanpassung in der kantonalen Klimakoordination kann das IKL derzeit mit einem vorhandenen Pensum (30%) im Fachbereich Klimaanpassung abdecken.

Von zahlreichen Kommissionsmitgliedern wurde angemerkt, dass für das Monitoring klare Indikatoren angewendet werden sollen, um eine generelle Überprüfung durchführen zu können, aber auch um die finanziellen Aspekte der Massnahmen transparent darstellen zu können. Die Kosten seien jedoch auch in den Förderprogrammen ersichtlich und in den jeweiligen Geschäftsberichten ausgewiesen, hiess es von kantonalen Seite.

Bei einer Orientierungsvorlage können Änderungsanträge nur mittels separaten Vorstössen oder einer eigenen Erklärung angebracht werden, hiervon wurde im Laufe der Kommissionsitzung abgesehen. Die in der Diskussion eingebrachten Anregungen, Präzisierungen und Verbesserungsvorschläge der Kommissionsmitglieder adressiert an die zuständigen Stellen wurden von letzteren offen aufgenommen.

Von einer anfänglich diskutierten Planungserklärung sah man daher ab. Unter anderem auch deshalb, da einerseits keine fundamentale Kritik an der Orientierungsvorlage geäussert wurde, andererseits das Thema Klima mit der Kenntnisnahme der Klimastrategie nicht einfach abgeschlossen sei und sich das Parlament zur Klimapolitik des Kantons auch künftig in Form von Vorstössen äussern könne. Die Klimastrategie wird als Instrument in der folgenden Abstimmung entsprechend gewürdigt.

3 Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Vorlage ADS 20-173 zur Kenntnis zu nehmen.

B Teilrevision Baugesetz (Schaffung eines Energie- und Klimafonds) (ADS 20-174)

1 Ausgangslage

15 Mio. Franken werden in zwei Fonds von einmal 10 Mio. Franken für den Klimaschutz und einmal 5 Mio. Franken für die Klimaanpassung aufgeteilt. Es handelt sich nicht um eine klassische Baugesetzrevision, sondern darum, wie die Umsetzung der Klimastrategie finanziert werden kann.

Ziel ist vor allem, eine höhere Planungssicherheit zu erreichen, indem sich eine minimale Einlage in diesen beiden Fonds befindet. Dies bedeutet eine Investitionssicherheit für Private und Unternehmen und unterstützt gemeindeübergreifende Projekte im Gleichschritt realisieren zu können.

Für Unternehmen im Planungsbereich ist es sehr wichtig zu wissen, dass die Förderprogramme voraussichtlich gesprochen werden. Denn sie müssen einem Bauherrn vorschlagen, wie er ein Gebäude sanieren könnte und wieviel Geld er mit grösster Sicherheit aus dem Energieförderprogramm erhält. Die Fonds sind gemäss Regierungsvorlage nach oben auf max. 6 Mio. Franken begrenzt. Sollte aber in finanziell sehr erfolgreichen Jahren ein konkretes Grossprojekt im Bereich der Energiemassnahmen oder im Klimaanpassungsbereich anstehen, das sich per Definition eignen würde, eine finanzpolitische Reserve zu machen, könnte der Klimafonds entsprechend höher dotiert werden.

Im abgelehnten CO₂-Gesetz war vorgesehen, dass der Bund zukünftig 3 Franken pro eingesetztem Franken beigesteuert hätte. Dies wird nun leider in diesem Umfang nicht der Fall sein. Der Regierungsrat betonte, die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gelten weiterhin. Es sei nicht so, wie es in einigen Kommentaren stand, dass sich die Regierung irgendwelche Töpfe bilde, woraus sie dann nach Belieben Geld für Projekte der Regierung herausnehmen könne, die dem Vorsteher des Baudepartements oder dem Vorsteher des Departements des Innern gerade in den Sinn kommen. Der Kantonsrat habe nach wie vor die Kompetenz, diese Beiträge zu sprechen. Doch sei die Frage, woher das Geld komme, geklärt: aus dem Klimafonds.

Die Fondslösung soll insbesondere dem langfristigen Aspekt der Klimathematik gerecht werden und eine unkomplizierte Finanzierung ermöglichen. Vor allem gebe sie auch dem Kantonsrat eine Transparenz, was in der Umsetzung der Klimastrategie gemacht werde. Denn sämtliche Projekte und Ausgaben weise der Fonds entsprechend transparent aus.

Vorteile einer Fondslösung

- Planungssicherheit für die Bauherren und die öffentliche Hand
- der Kantonsrat kann die flexible Einlage festlegen
- Kontinuität in der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie
- eine langfristige Sicherung der Bundesmittel im Energie- und Klimabereich
- eine transparentere Darstellung der Finanzierung gegenüber dem Kantonsrat und der Bevölkerung.

2 Eintreten

Da in der Kommission bereits ausgiebig über die Klimastrategie und deren Massnahmen diskutiert wurde, war die Meinung mehrheitlich, mit auch kritischen Stimmen gegenüber der Bildung eines Dauerfonds, dass diese notwendigen Massnahmen solide finanziert werden müssen. Das Eintreten war unbestritten.

3 Detailberatung

Die Kommission setzte sich eingehend mit der Vorlage des Regierungsrates auseinander. Die zu ändernden oder neu geschaffenen Gesetze wurden ausgiebig diskutiert. Folgende Diskussionen und Abstimmungen zum Gesetzestext, teils auch redaktioneller Art, wurden durchgeführt:

Art. 42e:

Ob der Artikel 42e ganz gestrichen und Teile des Inhalts in die nachfolgenden Artikel verteilt werden sollen, mit dem Ziel das Gesetz verständlicher und lesbarer zu machen, wurde ausgiebig diskutiert. Der Streichungsantrag, der eine umfassendere Abklärung notwendig gemacht hätte, wurde aber zu Gunsten der schnelleren Umsetzbarkeit wieder zurückgezogen.

Art. 42e^{bis} lit. c Abs. 1 (neu)

Es wurde beantragt, im Rahmen von Art. 42e^{bis} (neuer lit. c Abs.1) eine Kommunikationsstelle zu schaffen. In der Abstimmung wurde der Antrag auf Schaffung eines lit. c Abs. 1 in Art. 42e^{bis} «die Aufbereitung und Verbreitung von Informationen und Wissen über Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung» zu Gunsten einer verbesserten Kommunikation mit 6 : 3 Stimmen jedoch abgelehnt, da diese bereits in den Massnahmen vorgesehen sei.

Art. 42e^{bis} Abs. 2

Weiter wurde beantragt Art 42e^{bis} Abs. 2 wie folgt zu ändern: «Dem Fonds **werden einmalig** 15 Mio. Franken aus der finanzpolitischen Reserve zugewiesen.»

Art. 42e^{bis} Abs. 3

Weiter wurde beantragt Art 42e^{bis} Abs. 3 wie folgt zu ändern: «**Die Mittel des Fonds werden wie folgt aufgeteilt: a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 10 Mio. Franken. b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 5 Mio. Franken.**» Nach ausführlicher Diskussion wurde ein Gegenantrag zu Abs. 3 gestellt, der durch seine Formulierung die beiden ersten Anträge zu Abs. 2 und Abs. 3 ersetzen sollte. Der Gegenantrag soll Art. 42e^{bis} Abs. 3 wie folgt ändern: «Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. **Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonale Mittel zur Verfügung stehen:**» Dieser Antrag wurde (nach Ausmehrung mit 6 : 3 Stimmen) von der Kommission mit 5 : 4 Stimmen angenommen.

Art. 42e^{bis} Abs. 4 (Streichung)

Weiter wurde beantragt Art 42e^{bis} Abs. 4 zu streichen. Der Antrag auf Streichung von Art. 42e^{bis} Abs. 4 wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen, mit der Begründung, nicht einer gesetzlichen Verankerung für eine weitere finanzpolitische Reserve vorzuspüren und damit auch keine Grundlage für eine weitere finanzpolitische Reserve zu schaffen.

Art. 42e^{bis} Abs. 4 (anstelle gestrichenem Abs. 4)

Darauf wurde, um die Verpflichtung für die jährliche Berichterstattung zu gewährleisten, wie die Mittel eingesetzt wurden und wie die Nutzung gemessen wird, ein zusätzlicher Antrag für einen neuen Abs. 5 gestellt. Art 42e^{bis} Abs. 5 soll festhalten: «Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und die damit erzielten Wirkungen.» In der Abstimmung unterlag dieser Antrag mit 5 : 4 Stimmen gegenüber der Vorlage.

Art. 42e^{ter}

Die Streichung des Wortes «insbesondere» in Art. 42e^{ter} wurde einstimmig gutgeheissen.

Ebenso wurde die Streichung der Begriffe in Klammer in Art. 42e^{ter} einstimmig gutgeheissen.

Art. 42e^{ter} lit. a

Es wurde beantragt Art. 42e^{ter} lit. a wie folgt anzupassen: «eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder». Dieser Antrag wurde mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art.42e^{quater}

Die Streichung des Wortes «insbesondere» in Art. 42e^{quater} wurde einstimmig gutgeheissen.

Ebenso wurde die Streichung der Begriffe in Klammer in Art. 42e^{quater} einstimmig gutgeheissen.

Art.42e^{quater} lit. a

Die Kommission war ebenfalls einstimmig mit der Streichung der Klammerbemerkung in Art. 42e^{quater} lit. a und der Korrektur (Finanzhilfenn) einverstanden.

II Abs. 2

Unter röm. II Abs.1 wurde ein Antrag auf obligatorisches Referendum gestellt, der dann im Laufe der Diskussion zurückgezogen wurde.

3 Schlussabstimmung

Mit 7 : 2 Stimmen beantragt die Spezialkommission 2020/14 dem Kantonsrat Schaffhausen die Vorlage ADS 20-174 mit den obigen Änderungen zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2020/14:

Irene Gruhler Heinzer (Präsidentin)

Urs Capaul

Theresia Derksen

Melanie Flubacher Ruedlinger

Herbert Hirsiger

Andrea Müller

René Schmidt

Erwin Sutter

Nihat Tektas

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

I.

Art. 42e

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge. f) Förderprogramm Energie Abs. 2 und 4

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 42e^{bis}

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

Energie- und
Klimafonds

- a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

~~⁴ Die Obergrenzen gemäss Abs. 3 lit. a und b können überschritten werden, wenn aufgrund der Bildung einer finanzpolitischen Reserve mehr Mittel eingelegt werden können.~~

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

Art. 42e^{ter}

Finanzhilfen
Energie/
Klimaschutz

Finanzhilfen können insbesondere an indirekte (~~z.B. Machbarkeitsstudien, Energieanalysen~~) und direkte Massnahmen (~~z.B. energetische Sanierung Gebäudehülle, Heizungsersatz~~) gewährt werden welche:

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 42e^{quater}

Finanzhilfen
Klimaanpas-
sung

Finanzhilfen können insbesondere an direkte (~~z.B. bauliche Massnahmen~~) oder indirekte Massnahmen (~~z.B. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen~~) zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel (~~invasive Pflanzen und Tiere, steigende Temperaturen, Trockenheit, Wetterextreme~~) senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: